



Öffentliche Grundstücksversteigerung von Grünländereien in Großheide-Berumerfehn, Westerwieke



**Arrundierte
Grünländereien:**
Größe von insgesamt
9,4084 ha.

Pachtvertrag: bis
31.03.2018

Pachtertrag: 3.152,-€/p.a.
zzgl. Lasten

Bereits vorliegendes
Erstgebot:

18.000,-€/ ha

**Weitere Informationen
und Unterlagen in
unserem Büro!**

Der Versteigerungstermin
wird in Kürze
bekanntgegeben!

**Versteigerungscourtage: Alle Angebote sind unverbindlich und werden bei Annahme uns gegenüber
provisionspflichtig zu Lasten des Käufers in Höhe von 7,14 % inkl. MwSt. des Zuschlagspreises!**

Verkauf durch:

Johannes Wallow

vereid. Auktionator

Fachwirt in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft

Am Zingel 2, 26506 Norden

Telefon 04931/97203-0 Telefax 04931/97203-33

www.wallow.de info@wallow.de





Flurstück 189/25, Flur 7, Gemarkung Berumerfehn

| | |
|-------------------------|--|
| Gebietszugehörigkeit: | Gemeinde Großheide Landkreis Aurich |
| Finanzamt: | Norden |
| Lage: | Berumerfehn |
| Fläche: | 17 853 m ² |
| Tatsächliche Nutzung: | 17 567 m ² Grünland 286 m ² Teich |
| Bodenschätzung: | 17 567 m ² Grünland (Gr), Bodenart Sand, Moor (SMo), Bodenstufe Misch- und Schichtböden sowie künstlich veränderte Böden (-), Klimastufe 8° C und darüber (a), Wasserstufe (3), Grünlandgrundzahl 27, Grünlandzahl 27 Ertragsmesszahl 4743 Gesamtertragsmesszahl 4743 |
| Bewertung: | 286 m ² Nebenfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft |
| Hinweise zum Flurstück: | Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden |

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Norden - Stand: 20.09.2014
Gartenstraße 4
26506 Norden

Bereitgestellt durch:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Norden -
Gartenstraße 4
26506 Norden

Zeichen:



Flurstück 25/4, Flur 7, Gemarkung Berumerfehn

| | |
|-------------------------|--|
| Gebietszugehörigkeit: | Gemeinde Großheide Landkreis Aurich |
| Finanzamt: | Norden |
| Lage: | Berumerfehn |
| Fläche: | 21 000 m ² |
| Tatsächliche Nutzung: | 21 000 m ² Grünland |
| Bodenschätzung: | 21 000 m ² Grünland (Gr), Bodenart Sand, Moor (SMo), Bodenstufe Misch- und Schichtböden sowie künstlich veränderte Böden (-), Wasserstufe (3), Klimastufe 8° C und darüber (a), Grünlandgrundzahl 27, Grünlandzahl 27 Ertragsmesszahl 5670 Gesamtertragsmesszahl 5670 |
| Hinweise zum Flurstück: | Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden |

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Seite 1 von 2

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Norden - Stand: 20.09.2014
Gartenstraße 4
26506 Norden

Bereitgestellt durch:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Norden -
Gartenstraße 4
26506 Norden

Zeichen:



Flurstück 185/25, Flur 7, Gemarkung Berumerfehn

| | |
|-------------------------|--|
| Gebietszugehörigkeit: | Gemeinde Großheide Landkreis Aurich |
| Finanzamt: | Norden |
| Lage: | Berumerfehn |
| Fläche: | 13 808 m ² |
| Tatsächliche Nutzung: | 438 m ² Gehölz 500 m ² Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft 12 282 m ² Grünland 588 m ² Graben |
| Klassifizierung: | Gewässer III. Ordnung |
| Bodenschätzung: | 12 282 m ² Grünland (Gr), Bodenart Sand, Moor (SMo), Klimastufe 8° C und darüber (a), Wasserstufe (3), Grünlandgrundzahl 30, Grünlandzahl 30 Ertragsmesszahl 3685 Gesamtertragsmesszahl 3685 |
| Bewertung: | 588 m ² Nebenfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft 500 m ² Nebenfläche des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft 438 m ² Geringstland |
| Hinweise zum Flurstück: | Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Unterhaltungsverbandsgebiet |



Flurstück 186/25, Flur 7, Gemarkung Berumerfehn

| | |
|-------------------------|--|
| Gebietszugehörigkeit: | Gemeinde Großheide Landkreis Aurich |
| Finanzamt: | Norden |
| Lage: | Berumerfehn |
| Fläche: | 13 808 m ² |
| Tatsächliche Nutzung: | 13 464 m ² Grünland 344 m ² Graben |
| Klassifizierung: | Gewässer III. Ordnung |
| Bodenschätzung: | 13 464 m ² Grünland (Gr), Bodenart Sand, Moor (SMo), Klimastufe 8° C und darüber (a), Wasserstufe (3), Grünlandgrundzahl 30, Grünlandzahl 30 Ertragsmesszahl 4039 Gesamtertragsmesszahl 4039 |
| Bewertung: | 344 m ² Unland |
| Hinweise zum Flurstück: | Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden |



Flurstück 187/25, Flur 7, Gemarkung Berumerfehn

| | |
|-------------------------|--|
| Gebietszugehörigkeit: | Gemeinde Großheide Landkreis Aurich |
| Finanzamt: | Norden |
| Lage: | Berumerfehn |
| Fläche: | 13 808 m ² |
| Tatsächliche Nutzung: | 13 808 m ² Grünland |
| Bodenschätzung: | 13 808 m ² Grünland (Gr), Bodenart Sand, Moor (SMo), Bodenstufe Misch- und Schichtböden sowie künstlich veränderte Böden (-), Wasserstufe (3), Klimastufe 8° C und darüber (a), Grünlandgrundzahl 27, Grünlandzahl 27 Ertragsmesszahl 3728 Gesamtertragsmesszahl 3728 |
| Hinweise zum Flurstück: | Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden |

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Seite 1 von 2

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Norden - Stand: 20.09.2014
Gartenstraße 4
26506 Norden

Bereitgestellt durch:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Norden -
Gartenstraße 4
26506 Norden

Zeichen:



Flurstück 188/25, Flur 7, Gemarkung Berumerfehn

| | |
|-------------------------|--|
| Gebietszugehörigkeit: | Gemeinde Großheide Landkreis Aurich |
| Finanzamt: | Norden |
| Lage: | Berumerfehn |
| Fläche: | 13 807 m ² |
| Tatsächliche Nutzung: | 13 807 m ² Grünland |
| Bodenschätzung: | 13 807 m ² Grünland (Gr), Bodenart Sand, Moor (SMo), Bodenstufe Misch- und Schichtböden sowie künstlich veränderte Böden (-), Wasserstufe (3), Klimastufe 8° C und darüber (a), Grünlandgrundzahl 27, Grünlandzahl 27 Ertragsmesszahl 3728 Gesamtertragsmesszahl 3728 |
| Hinweise zum Flurstück: | Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Unterhaltungsverbandsgebiet Ausführende Stelle: UHV Entwässerungsverband Norden Deichgebiet Ausführende Stelle: Deichacht Norden |

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

Seite 1 von 2

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Norden - Stand: 20.09.2014
Gartenstraße 4
26506 Norden

Bereitgestellt durch:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Norden -
Gartenstraße 4
26506 Norden

Zeichen:

Kopie

- P A C H T V E R L Ä N G E R U N G -

Landwirtschaftlicher Pachtvertrag

Vertrags-Nr. _____
Ausfertigung für Verpächter / Pächter



(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge gelten in
 DM EUR

Zwischen Erbengemeinschaft [redacted] als Verpächter
und der GbR ([redacted]) als Pächter
ist der nachstehende Pachtvertrag ~~geschlossen~~ ^{verlängert} worden.

§ 1 - Gegenstand der Pacht

Der Verpächter verpachtet dem Pächter nach erfolgter Besichtigung und gemäß beigefügter Beschreibung*) der Pachtsache, jedoch ohne Gewährleistung für den Ertrag, ~~das~~ die Grünländereien in der Gemarkung Berumerfehn, Westerwieke 41a belegene im Grundbuch von Berumerfehn Bd. 44 Bl. 1478 bezeichnete Grundstück Flur 7, Flurstücke 25/4, 185/25, 186/25, 187/25, 188/25, 189/25 nebst Weganteil Flur 7, Flurstück 193/25 zu 16/25 tel zusammen: 9,7 Hektar

und überläßt zu diesem Zwecke dem Pächter das Grundstück in einem Zustand, der die Bewirtschaftung und Fruchtziehung nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft ermöglicht. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen aller Art, wie z. B. Sand, Kies, Kalk, Torf usw.

Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das Pachtgrundstück belastet ist, muß der Pächter dulden (siehe auch § 14). Hat er sie nicht gekannt und waren sie auch nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, so kann der Pächter nur Minderung des Pachtzinses verlangen. Der Pächter darf Rechte, die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbunden sind, ohne Erhöhung des Pachtzinses ausüben, auch wenn sie im Grundbuch nicht vermerkt sind.

Der Pächter darf die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache nur mit vorheriger Erlaubnis des Verpächters ändern. Zur Änderung der bisherigen Nutzung der Pachtsache ist die vorherige Erlaubnis des Verpächters nur dann erforderlich, wenn durch die Änderung die Art der Nutzung über die Pachtzeit hinaus beeinflußt wird. Der Pächter darf Gebäude nur mit vorheriger Erlaubnis des Verpächters errichten (siehe auch § 590 BGB).

§ 2 - Inventar

Dem Pächter obliegt die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke. Der Verpächter ist nur verpflichtet, solche Inventarstücke zu ersetzen, die infolge eines Umstandes in Abgang kommen, den der Pächter nicht zu vertreten hat.

Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang von zum Inventar gehörenden Tieren insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspricht (§ 582 BGB).

Bezüglich des auf dem Pachtgrundstück bei der Übergabe vorhandenen lebenden und toten Inventars gelten folgende weiteren Bestimmungen:

§ 3 - Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich 4720,- Euro
(in Worten viertausendsiebenhundertzwanzig)
und ist - jährlich jeweils am 1.4 und 1.10. - in xx Vierteljahres-Raten zum ersten Werktag des jeweils folgenden ~~Wirtschafts~~ ^{Wirtschafts}jahres - ~~insgesamt~~ ^{insgesamt} - nachträglich - vom Pächter kostenfrei an den Verpächter zu entrichten. Der Pächter wird von der Entrichtung des Pachtzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an Ausübung des ihm zustehenden Nutzungsrechts verhindert wird.

Der Pachtzins ist auf das Konto Nr.: [redacted] BLZ: [redacted]
bei: [redacted]

einzuzahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

Bei verspäteter Zahlung kann der Verpächter Mahnkosten in Höhe eines Betrages von _____ je Mahnung, unbeschadet von Verzugszinsen, erheben.

*) diese Beschreibung über Umfang und Zustand soll mit Datum und Unterschrift der Vertragschließenden versehen werden.

§ 4 - Lasten und Abgaben

- a) Folgende auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden vom Pächter getragen:
~~Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,~~
~~Beiträge zur landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft, Beiträge des Entwässerungsverbandes Norden und der Deichacht Norden (Entw.v. und Deichacht in der Pacht enthalten).~~
- b) Folgende auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden vom Verpächter getragen:
~~Grundsteuer, Beiträge zur Landwirtschaftskammer, Deich- und Bodenverbandsbeiträge,~~
Grundabgaben der Gemeinde Großheide, Beiträge der Ostfr. Brandkasse.
-
-

§ 5 - Weitere Pflichten der Vertragsparteien

- a) Der Verpächter hat die Pachtsache dem Pächter in einem zu der vertragsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Pachtzeit in diesem Zustand zu erhalten.
Der Pächter hat die gewöhnlichen Ausbesserungen der Pachtsache, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben, Dränungen und Einfriedigungen, auf seine Kosten durchzuführen. Er ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Pachtsache verpflichtet.
Die Anlage des Grundstücks muß in der Urform bestehen bleiben.
Straßenreinigung und Schneeabfuhr hat der Pächter auf seine Kosten nach den Bestimmungen der Gemeinde auszuführen.
- b) Dem Pächter stehen aus Aufwendungen für Maßnahmen zwecks Verbesserung der Pachtsache Ersatzansprüche gegen den Verpächter nur dann zu, wenn die Aufwendungen mit schriftlicher Einwilligung des Verpächters gemacht sind.
- c) Der Pächter ist ohne vorherige, schriftliche Erlaubnis des Verpächters nicht berechtigt, die Nutzung der Pachtsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Pachtsache unterzuverpachten, die Pachtsache ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluß zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung zu überlassen.
Überläßt der Pächter die Nutzung der Pachtsache einem Dritten, so hat er ein Verschulden, das dem Dritten bei der Nutzung zur Last fällt, zu vertreten, auch wenn der Verpächter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.
- d) Für Veränderungen oder Verschlechterungen der Pachtsache, die trotz einer ordnungsgemäßen Wirtschaft eintreten, hat der Pächter keinen Ersatz zu leisten.
- e) Der Pächter hat Einwirkungen auf die Pachtsache zu dulden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind.
Maßnahmen zur Verbesserung der Pachtsache hat der Pächter zu dulden, es sei denn, daß die Maßnahme für ihn eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Verpächters nicht zu rechtfertigen ist. Der Verpächter hat die dem Pächter durch die Maßnahme entstandenen Aufwendungen und entgangenen Erträge in einem den Umständen nach angemessenen Umfang zu ersetzen. Auf Verlangen hat der Verpächter Vorschuß zu leisten. Soweit der Pächter infolge solcher Maßnahmen höhere Erträge erzielt oder bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erzielen könnte, kann der Verpächter verlangen, daß der Pächter in eine angemessene Erhöhung des Pachtzinses einwilligt, es sei denn, daß dem Pächter eine Erhöhung des Pachtzinses nach den Verhältnissen des Betriebes nicht zugemutet werden kann (siehe auch § 588 BGB).
-
-
-
-
-
-
-
-

§ 6 - Anspruch auf Unterlassung

Macht der Pächter von der Pachtsache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Verpächters fort, so kann der Verpächter auf Unterlassung klagen.
Der Verpächter hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Vereinbarungen zur Anlage (§ 14)-nicht-eingehalten werden.

§ 7 - Obstbäume

An den Obstbäumen und -sträuchern hat der Pächter das Nutzungsrecht zur Aberntung der Früchte. Abgestorbene oder durch Naturereignisse vernichtete Obstbäume und -sträucher hat der Pächter zu beseitigen; das Holz darf er verwerten.
Dem Pächter obliegt die Pflege und der Ersatz unter sachgerechter Anwendung der im Obstbau geltenden Erfahrungen. Die nach dem anliegenden Verzeichnis übernommenen Obstbäume und -sträucher hat der Pächter in einem entsprechenden Bestand bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurückzugeben.

Dieser Vertrag läuft 10 Jahre, und zwar vom 1. April 2008 bis 31. März 2018. Erfolgt nicht mindestens XXXXXX Monate vor Ablauf der vereinbarten Pachtzeit eine schriftliche Kündigung, so läuft dieser Vertrag um XXXXXX Jahre XXXXXX weiter. Die Pacht läuft ohne besondere Kündigung nach Pachtende aus. Pachtverlängerung nach geltendem Pachtrecht aus Pachtschutzgründen ist nicht zulässig.

§ 9 - Kündigung des Pachtverhältnisses

- a) Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist (siehe auch § 594 d BGB).
- b) Der Verpächter darf das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen, nach den Vorschriften des § 594 e BGB, wenn der Pächter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses im Verzug ist, wenn der Pächter zahlungsunfähig ist, insbesondere, wenn über das Vermögen des Pächters das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist, wenn für den Verpächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses aus in der Person des Pächters liegenden Gründen eine unbillige Härte bedeuten würde.
- c) Jeder Vertragsteil kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der eine Teil sich ein Vergehen hat zuschulden kommen lassen, durch welches die Beziehungen zwischen den Parteien derart gestört werden, daß dem anderen Teil die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 10 - Verkauf der Pachtsache

Bei Verkauf der Pachtsache durch den Verpächter gelten folgende Bestimmungen:

-Vertragsbedingungen-

§ 11 - Beendigung des Pachtverhältnisses

Der Pächter hat von den bei Beendigung des Pachtverhältnisses vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er beim Antritt der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, soviel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu der gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Der Pächter hat den vorhandenen, auf dem Pachtgrundstück gewonnenen Dünger zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Wertes verlangen kann.

Der Pächter kann, soweit er landwirtschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder in besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritt der Pacht übernommen hat, von dem Verpächter einen Wertausgleich verlangen.

§ 12 - Nutzung der Jagd

Über die Nutzung der Jagd auf dem Pachtgrundstück gelten folgende Bestimmungen:

Die Nutzung oder Überlassung der Jagd an Dritte steht allein dem Verpächter zu.

Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den jagdrechtlichen Vorschriften.

~~Ist das Pachtgrundstück Teil eines Eigenjagdbezirks, in dem der Verpächter jagdberechtigt ist, so hat der Verpächter dem Pächter den Wildschaden zu ersetzen, wenn der Pächter nicht zugleich Jagdpächter ist. Hat der Verpächter die Jagd an andere Personen verpachtet und haben diese den Ersatz des Wildschadens übernommen, so haftet der Verpächter dem Pächter nur insoweit, als der Pächter nicht vom Jagdpächter Ersatz des Wildschadens erhalten kann.~~

§ 13 – Weitere Bestimmungen

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Eine Abschrift erhält die zuständige Anzeigebehörde (gemäß Landpachtverkehrsgesetz § 2). Die Kosten dieses Vertrages und zur Durchführung desselben tragen die Vertragsschließenden je zur Hälfte.

Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien das
Amtsgericht Norden vereinbart.

§ 14 – Zusätzliche Vereinbarungen

(z. B. Naturallieferungen, Wohnrecht des Verpächters, Hinweis auf Grunddienstbarkeiten usw.)

- siehe Anlage zum Pachtvertrag -
2 Seiten

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll die entsprechende gesetzliche Regelung an deren Stelle treten.

Zu diesem Vertrag gehören als Vertragsbestandteil ~~XXXXXXXXXX~~ Anlagen, 2 Anlagen
(Auch die Anlagen zum Vertrag sind mit Datum und Unterschrift der Vertragsschließenden zu versehen.)

Ort/Datum

Ort/Datum



Unterschrift des Verpächters

Unterschrift des Pächters





Über die nach dem 31.3.2015 geltenden gesetzlichen Regelungen, hinsichtlich der auf den Grünflächen liegenden Referenzmengen, wird zwischen Verpächter und Pächter nach dann gültigen rechtlichen Bestimmungen neu verhandelt.

5.

Die Vertragsparteien vereinbaren ferner, dass im Falle einer zwischenzeitlichen Auflösung der GbR [REDACTED] im Vertragsverlauf, [REDACTED] als Pächter, mit allen Rechten und Pflichten, an Stelle der GbR eintritt.

6.

Nicht zum Pachtobjekt gehört der auf der Pachtfläche befindliche Melkstall mit Umfriedung. Die Nutzung obliegt dem Verpächter.

[REDACTED]

[REDACTED]

VERPÄCHTER:

PÄCHTER:

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

ANLAGE zur Pachtverlängerung -gemäß § 14- des Pachtvertrages (ab 1.4.2008 Pachtbeginn bis 31.3.2018 Pachtende) zwischen der GbR (~~und Adolf Hilgert, Mischke und Stefan Dorothea Mischke~~) als PÄCHTER und der Erbgemeinschaft ~~Lübber~~ (~~Hilgert, Hilgert und Adolf Lübber~~) als VERPÄCHTER.

1. Zwischen den Vertragsparteien wird ausdrücklich vereinbart, dass der Pächter die auf den Flächen liegenden Referenzmengen, abzüglich eventueller staatlicher Kürzungen, bei Rückgabe des Betriebes zurückzugeben hat und zwar ohne irgendwelche Ansprüche erheben zu können. Der Pächter hat den Betrieb so zu bewirtschaften, dass die gültigen Referenzmengen nicht verloren gehen.
2. Sollten gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Referenzmengen getroffen werden, so hat der Pächter zu Entscheidungen, die in irgendeiner Form die Eigentumsflächen, insbesondere bei Wertbeeinträchtigungen, die vorherige Zustimmung einzuholen. Trifft der Pächter Entscheidungen ohne Zustimmung des Verpächters, so haftet er dem Verpächter gegenüber zivilrechtlich für jeglichen daraus entstandenen und künftig entstehenden Schaden.
3. Der Verpächter kann vor der Rückgabe (vor Pachtende) verlangen, dass die Flächen mit Grassamen abgesät werden. Die Kosten trägt der Pächter. Der Pächter hat die Flächen als Grünland zurückzugeben. Der Pächter darf die Ländereien einschließlich Gräben nicht schlechter zurückgeben als jetzt übernommen.
4. **Die jährliche Pacht beträgt 4720 Euro**

in Buchstaben: -viertausendsiebenhundertzwanzig Euro

Die Pacht setzt sich zusammen aus der Pacht der Grünflächen

9,7 Hektar mal 325,-Euro

Summe : = 3152,- Euro abgerundet

und der Milchquote 39198,97 KG mal 0,04Euro = 1567,- Euro abgerundet

Gesamtsumme: = 4720,- Euro abgerundet

und ist in **halbjährlichen Raten von 2360,- Euro** (gemäß § 3 des Pachtvertrages) auf das dort genannte Konto zu überweisen.

Auf den zu verpachtenden Flächen liegt laut Landwirtschaftskammer Aurich eine **Milchquote von 39198,97 KG.**

Die Milchquote wird an den Pächter zu **4 Cent pro Kilogramm** verpachtet.

Die Pacht der Milchquote beginnt am 1.4.2008 und endet am 31.3.2015

Ab 1.4.2015 beträgt die Pacht nach Wegfall der Referenzmenge (Milchquote) 3152,- Euro (Grünflächen).

Die Pacht ist **erstmals am 1.10.2008** auf das genannte Konto vertragsgemäß zu überweisen.



Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Niedersachsen
 Gemeinde: Großheide
 Gemarkung: Berumerfehn
 Hinweis:

Flurstück: 187 / 25
 Flur: 007

Liegenschaftskarte 1 : 2000

Erstellt am: 25.08.2014



N 5933 819
 E 32 391 331

Fl 32 390 535
 N 5933 323

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Norden
 Diese amtliche Karte und die hierzugehörigen Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG).
 Dieses durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vervielfältigung, Verbreitung, die öffentliche Zugänglichkeit und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LG/N zulässig.
 © 2014